

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Oktober 2020

**Freiwilligendienste und
Sozialversicherung**

Impressum

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, September 2020

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Freiwilligendienste in Deutschland	4
Bundesfreiwilligendienst (BFD)	5
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	5
Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	6
3. Wissenswertes zu den Zweigen der Sozialversicherung	7
3.1 Kranken- und Pflegeversicherung	7
3.2 Rentenversicherung	8
3.3 Arbeitslosenversicherung	9
3.4 Unfallversicherung	9
3.5 Sozialleistungen	9
4. Freiwilligendienste im Ausland	10

1. Einleitung

Die meisten denken beim Stichwort „Freiwilligendienst“ an junge Menschen, die nach Abschluss der Schule ein Jahr lang sozial tätig sind. Und tatsächlich, von den gut 35.000 Freiwilligen, die im August 2020 ihren Bundesfreiwilligendienst (BFD) leisteten, waren 25.000 unter 27 Jahre alt.

Dementsprechend gab es aber auch über 10.000 Bundesfreiwilligendienst Leistende, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet hatten. Und sogar 617 Seniorinnen und Senioren über 65 waren als „Bufdis“ registriert.

Diese Zahlen zeigen bereits, dass sich die Freiwilligendienste in Deutschland verändert haben. Besonders seit dem Ende der Wehrpflicht und der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes sind sie flexibler und offener geworden, und sprechen dadurch nicht mehr nur Menschen an, die gerade die Schule abgeschlossen haben. Stattdessen richten sie sich auch an Menschen, die sich beruflich umorientieren möchten, nach einer längeren Pause wieder den Einstieg ins Berufsleben suchen, oder sich in höherem Alter sozial engagieren möchten.

Während das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und sein Ableger, das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) noch eher dem klassischen Bild vom Freiwilligendienst entsprechen, der von jungen Menschen einmalig für ein Jahr lang in Vollzeit ausgeübt wird, richtet sich der BFD auch an andere Gruppen. So kann er auch in Teilzeit abgeleistet werden, die Dauer lässt sich verkürzen oder verlängern, eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht mehr, und er lässt sich sogar mehrmals im Leben absolvieren.

Allen diesen Diensten ist gemein, dass sie weder ein rein ehrenamtliches Engagement noch eine reguläres Anstellungsverhältnis sind. Sie liegen gewissermaßen irgendwo dazwischen.

Was bedeutet das für die Stellung der Freiwilligen in den Sozialversicherungen? Was ist bei Krankheit oder Unfall während des Dienstes vorgesehen? Zahlt man in die Rentenkasse ein? Und kann man nach Dienstende Arbeitslosengeld beziehen?

Die Antworten auf diese und weitere Fragen werden auf den folgenden Seiten gegeben.

2. Freiwilligendienste in Deutschland

Es gibt im Wesentlichen drei große, vom Bundesfamilienministerium empfohlene Freiwilligendienste, die man in Deutschland ableisten kann. Neben dem neueren Bundesfreiwilligendienst, der 2011 nach dem Ende der Wehrpflicht eingeführt wurde, gehören Freiwilliges Soziales und Freiwilliges Ökologisches Jahr dazu.

Die drei Dienste haben unterschiedliche Konzepte und Voraussetzungen, ähneln sie sich aber grundsätzlich in vielen Belangen.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Bereiche: Soziales, Umweltschutz, Sport, Integration, Kultur, Bildung, Zivil- und Katastrophenschutz.

Dauer: in der Regel 12 Monate, Verkürzung auf sechs Monate oder Verlängerung auf 18 Monate möglich

Alter: steht allen offen, die ihre Pflichtschulzeit absolviert haben, ohne Altersbegrenzung nach oben

Organisation: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Besonderheiten: auch in Teilzeit (mindestens 20 Wochenstunden) leistbar

- für Teilnehmende ab 27 Jahren
- oder für Jüngere, wenn sie Kinder oder Angehörige betreuen, gesundheitlich beeinträchtigt sind oder aus aufenthaltsrechtlichen Gründen an einem Integrationskurs oder einer Bildungsmaßnahme teilnehmen müssen

Infos: www.bundesfreiwilligendienst.de

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Bereiche: Soziales, beispielsweise Alten- und Krankenpflege, Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, Jugendhilfe, Kinderbetreuung

Schwerpunktprofile FSJ Kultur, FSJ Politik, FSJ Denkmalpflege, FSJ Schule, FSJ Sport

Dauer: 12 Monate, Verkürzung nur in Ausnahmefällen

Alter: ab Ende der Pflichtschulzeit bis zum 27. Lebensjahr

Organisation: anerkannte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege auf Landesebene, in Rheinland-Pfalz beispielsweise ASB, AWO, BDJK, Caritas, Club Aktiv, Diakonisches Werk, DRK, Internationaler Bund, Johanniter, Landesfeuerwehrverband, Malteser, Paritätischer, Sportjugend und andere

Besonderheiten: kann auch im Ausland absolviert werden

Infos: www.fsj-rheinlandpfalz.de

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Bereiche: Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung

Dauer: 12 Monate, Verkürzung nur in Ausnahmefällen

Alter: ab Ende der Pflichtschulzeit bis zum 27. Lebensjahr

Organisation: anerkannte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege auf Landesebene, in Rheinland-Pfalz beispielsweise BUND, forstliches Bildungszentrum, NABU, Naturfreunde und andere

Besonderheiten: kann auch im Ausland absolviert werden, auch als Deutsch-Französisches Ökologisches Jahr (DFÖJ) mit Einsatz in Frankreich

Infos: www.foej-rlp.de

An die Freiwilligen wird ein Taschengeld gezahlt, das im Jahr 2020 eine Höhe von 414 Euro nicht übersteigen darf. Dies entspricht sechs Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, wodurch eine jährliche Erhöhung der Grenze sichergestellt wird. Die Regeln für einen 450-Euro-Job gelten nicht.

Je nach Einsatzstelle können außerdem eine Unterkunft, Verpflegung, oder Berufskleidung als Sachbezüge hinzukommen.

Außerdem ist die Teilnahme an mehreren Seminaren und Weiterbildungen während der Dienstzeit vorgesehen, die für die Freiwilligen ebenfalls kostenlos ist.

Sozialversicherungsrechtlich ist die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst einer Berufsausbildung gleichgestellt. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfallversicherung) eintritt.

Die Beiträge werden von der jeweiligen Einsatzstelle übernommen, basierend auf der Höhe des Taschengeldes und der Sachbezüge. Über die Leistungsansprüche wird unter Punkt 3. noch eingehender eingegangen.

Es ist wichtig zu beachten, dass ein Freiwilligendienst zwar sozialversicherungsrechtlich ähnliche Auswirkungen hat wie ein Arbeitsverhältnis, aber dennoch viele arbeitsrechtlichen Bestimmungen hier nicht gelten. Beispielsweise lassen sich das Teilzeit- und Befristungsgesetz oder das Elterngeldgesetz nicht auf Freiwilligendienste übertragen.

An allein drei Diensten können auch Ausländerinnen und Ausländer teilnehmen, sofern sie über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügen, der zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Neben diesen drei Diensten existieren weitere Programme, die auf einen Einsatz im Ausland abzielen. Auf sie wird unter Punkt 4. kurz eingegangen.

Ebenfalls erwähnt sei der Freiwillige Wehrdienst, der zwischen sieben und 23 Monate lang bei der Bundeswehr abgeleistet werden kann. Hier wird allerdings ein Sold gezahlt, der die Taschengelder der zivilen Freiwilligendienste deutlich übersteigt, sodass eine reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründet wird. Die Beiträge werden vollständig durch die Bundeswehr übernommen, zudem besteht Anspruch auf truppenärztliche Versorgung.

3. Wissenswertes zu den Zweigen der Sozialversicherung

3.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherung

Freiwillige sind während ihres Dienstes grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), unabhängig davon, wie sie vorher krankenversichert waren. So sind beispielsweise auch Kinder von Beamten während eines Freiwilligendienstes gesetzlich pflichtversichert, ebenso Rentnerinnen und Rentner. Die Beiträge trägt die Einsatzstelle vollständig, ein Zusatzbeitrag wird nicht erhoben.

Eine Ausnahme bilden versicherungsfreie Personen, wie beispielsweise BeamtInnen, RichterInnen, SoldatInnen oder PensionärInnen.

Wer vor Beginn des Dienstes in der GKV familienversichert war, behält diesen Status nur in dem seltenen Fall, dass ein Freiwilligendienst ohne Einkommen und ohne Sachbezüge geleistet wird. Allerdings kann man nach Dienstende die Familienversicherung wieder fortführen, wenn sich beispielsweise eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine weitere Schulausbildung anschließen. Die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung verlängert sich dann um die Dauer des Freiwilligendienstes, allerdings höchstens bis zum 26. Geburtstag.

Da sich die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung vielfach an der Krankenversicherung orientiert, sind die Freiwilligen normalerweise ebenso pflichtversichert in der Pflegeversicherung.

Leistungen

Wer während eines Freiwilligendienstes erkrankt, erhält bis zu sechs Wochen lang Taschengeld und Sachbezüge weitergezahlt. Anschließend besteht Anspruch auf Krankengeld, außer man bezieht bereits eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei einer Erkrankung des Kindes ist gesetzlich keine Fortzahlung des Taschengeldes vorgesehen. Daher besteht in diesen Fällen direkt Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld.

Ferner wird das Mutterschutzgeld entsprechend der Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts gezahlt.

3.2 Rentenversicherung

Versicherung

Alle drei Freiwilligendienste gelten rentenrechtlich als Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wobei die Rentenbeiträge von den Arbeitgebern gezahlt werden. Die Regelungen zum Verzicht auf die Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung (unter 450 Euro) sowie zum Übergangsbereich (Aufwertung von Verdiensten unter 1.300 Euro) finden jedoch keine Anwendung.

Leistungen

Dadurch, dass der Freiwilligendienst ganz regulär als Beitragszeit gilt, wird er auf die Wartezeiten sämtlicher Rentenarten angerechnet. Beispielsweise zählt er bei der Prüfung, ob man eine vorgezogene Altersrente wegen besonders langjähriger Beschäftigung beanspruchen kann, mit in den Zeitraum von 45 Beitragsjahren.

Außerdem kann durch einen Freiwilligendienst auch die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente aufrechterhalten werden. Für diese besondere Rentenart ist es erforderlich, dass in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Durch die Einzahlungen werden zudem Rentenanwartschaften erworben, unabhängig vom Alter der Freiwilligen. Auch wer eine Frührente vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eine Erwerbsminderungsrente bezieht, kann durch den Freiwilligendienst die Rente erhöhen. Eine Ausnahme gibt es nur bei einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze: diese Rentnerinnen und Rentner erwerben bei Bezug der vollen Rente keine weiteren Anwartschaften mehr, bei einer Teilrente allerdings schon.

Wie stark genau sich die Altersrente durch einen Freiwilligendienst erhöht, hängt jedoch von der individuellen Versicherungsbiografie ab.

Für die Grundrente, die ab 2021 eingeführt werden soll, zählen die Zeiten eines Freiwilligendienstes allerdings nur bei der Prüfung, ob 33 bzw. 35 Jahre an maßgeblichen Zeiten vorliegen und man somit überhaupt für die Grundrente in Frage kommt. Das Einkommen der Freiwilligen ist so niedrig, dass der Zeitraum des Freiwilligendienstes nicht für einen Grundrentenaufschlag in Frage kommt.

Freiwilligen unter 27 Jahren wird außerdem auch während ihres Dienstes eine Waisenrente gezahlt, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich können das Taschengeld und die Sachbezüge aus einem Freiwilligendienst auf eine zeitgleich laufende Hinterbliebenenrente, Erwerbsminderungsrente oder vorgezogene Altersrente angerechnet werden. Aufgrund der geringen Höhe des Taschengeldes ist dies aber nur selten der Fall, wenn kein weiterer Hinzuverdienst erzielt wird. Wer eine Rente bezieht, sollte sich

dennoch vor Aufnahme eines Freiwilligendienstes unbedingt beraten lassen, um eine Kürzung oder gar einen Wegfall der Rente zu vermeiden.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Versicherung

Die Einsatzstelle zahlt Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für alle Freiwilligendienstleistenden, die noch nicht die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Oberhalb dieser Altersgrenze ist man generell versicherungsfrei.

Leistungen

Nach Ableisten eines Freiwilligendienstes von zwölf Monaten besteht dementsprechend Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Man muss sich demnach rechtzeitig arbeitslos melden, aktiv nach einer Beschäftigung suchen und der Vermittlung durch die Arbeitsagentur zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls können auch weitere Leistungen der Arbeitsförderung beansprucht werden, zum Beispiels Berufsberatung, Eingliederungszuschuss oder Leistungen zur Berufsvorbereitung.

3.4 Unfallversicherung

Versicherung

Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für Freiwilligendienstleistende derselbe Versicherungsschutz wie für alle Beschäftigten. Somit sind sie nicht nur bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sondern auch bei Wegeunfällen auf dem Weg zur und von der Einsatzstelle abgesichert.

Leistungen

Je nach Zuordnung der jeweiligen Einsatzstelle übernimmt entweder eine der Berufsgenossenschaften oder eine Unfallkasse im Schadensfall die Kosten für Heilbehandlung, Verletztengeld, Rehabilitation oder bei bleibender Schädigung auch eine Unfallrente.

3.5 Sozialleistungen

Kindergeld

Kinder und Jugendliche, für die noch Anspruch auf Kindergeld besteht, werden auch während eines Freiwilligendienstes weiterhin berücksichtigt. Dies gilt nicht nur für BFD, FSJ und FÖJ, sondern auch für internationale Freiwilligendienste über „kulturweit“, „weltwärts“ sowie EFD, IJFD und ADiA (siehe Punkt 4.)

Wohngeld

Je nach Miethöhe und verfügbarem Einkommen kann während eines Freiwilligendienstes auch Wohngeld bezogen werden. Das ist beispielsweise dann möglich, wenn man seinen Lebensmittelpunkt für den Dienst an einen anderen Ort verlegen musste, die Einsatzstelle aber keine Unterkunft zur Verfügung stellt. Zuständig ist die Wohngeldbehörde am neuen Wohnort.

Arbeitslosengeld II

Auch Menschen, die zuletzt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) bezogen haben, können ebenfalls einen Freiwilligendienst absolvieren. Während dieser Zeit sind sie nicht verpflichtet, die Arbeitssuche fortzusetzen oder eine vorgeschlagene Stelle anzunehmen.

Das ALG II wird weiter gezahlt, wobei Einkommen angerechnet wird. Es gilt ein Taschengeld-Freibetrag in Höhe von 200 Euro. Außerdem können Ausgaben abgesetzt werden, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind.

4. Freiwilligendienste im Ausland

Wer seinen Freiwilligendienst nicht in Deutschland absolvieren möchte, hat verschiedene Optionen, wobei die soziale Absicherung dann jeweils anders ausfällt. Generell gilt, dass Sozialleistungen wie Wohngeld oder ALG II nur im Inland gezahlt werden. Der Anspruch auf Kindergeld bleibt bei den hier erläuterten Freiwilligendiensten ebenfalls bestehen.

FSJ/FÖJ im Ausland

Der Vertrag kommt hier mit deutschen Trägern zustande, welche die Freiwilligen zu Partnern im Ausland (häufig in Grenzregionen) entsenden. Durch die Entsendung gilt der Schutz der deutschen Sozialversicherung auch für die Teilnehmenden im Ausland.

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

Der IJFD, der durch das Bundesfamilienministerium getragen wird, kann im sozialen oder ökologischen Bereich, aber auch in der Friedensarbeit stattfinden. Es besteht für den dienstlichen Bereich eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung, zudem werden unter anderem Auslandskrankenversicherung sowie private Unfallversicherung übernommen.

Absicherung in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht nicht. Um die Aufrechterhaltung einer Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland müssen sich die Teilnehmenden selbst kümmern.

Infos: www.ijfd-info.de

Anderer Dienst im Ausland (ADiA)

Dieser Dienst entstand nach dem Zweiten Weltkrieg, um zur Aussöhnung und zum friedlichen Zusammenleben beizutragen. Es handelt sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Freiwilligen und ihren Einsatzstellen, anders als beispielsweise beim BFD gibt es keine gesetzliche Regelung dazu. Dadurch können die Konditionen sich je nach Träger stark unterscheiden.

Die Träger sind verpflichtet, eine private Unfallversicherung sowie eine Auslandsrankenversicherung zu stellen, für den Schutz von Kranken- und Pflegeversicherung im Inland sind die Freiwilligen dagegen ebenfalls selbst verantwortlich. Renten- und arbeitslosenversichert ist man auch hier nicht.

Infos: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/freiwilligendienste/anderer-dienst-im-ausland>

Der Europäische Freiwilligendienst (EFD)

Als Teil des Programms „Erasmus+“ der Europäischen Union und des „Europäischen Solidaritätskorps“ richtet sich dieser Dienst an junge Erwachsene aus der EU und einigen Nachbarländern. Es ist lediglich eine Krankenversicherung vorgesehen.

Infos: www.solidaritaetskorp.de/mitmachen/freiwilligendienst

Kulturweit

Dieser Freiwilligendienst der Deutschen UNESCO-Kommission vermittelt junge Menschen an Kultur- und Bildungseinrichtungen weltweit. Neben einer Auslandsrankenversicherung und einer privaten Unfallversicherung werden hier auch Beiträge in die deutschen gesetzlichen Sozialversicherungen übernommen.

Infos: www.kulturweit.de

Weltwärts

Dieser Freiwilligendienst des Entwicklungsministeriums führt junge Erwachsene in Entwicklungs- oder Schwellenländer. Es wird unter anderem eine Auslandsranken- und eine private Unfallversicherung übernommen. Eine Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland liegt dagegen in der Verantwortung der Freiwilligen. Renten- und Arbeitslosenversicherung sind nicht umfasst.

Infos: www.weltwaerts.de

Während eines Dienstes, in dem keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, hat man die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Dabei können Beiträge zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.283,40 Euro im Monat in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Die Zahlung für ein bestimmtes Jahr ist immer bis Ende März des Folgejahres möglich.

Dies steigert den späteren Rentenanspruch und wird bei einigen Rentenarten auch als Teil der notwendigen Versicherungszeit anerkannt. Unter anderem bei der Erwerbsminderungsrente zählen dagegen nur Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge bringen dabei keinen Vorteil.